

Name

Straße

Nr.

PLZ

Ort

Telefonnummer

E-Mail



An die
Marktgemeinde Großmugl

Marktplatz 23
2002 Großmugl

Datum

Hiermit erfolgt meine/unsere

Baubeginnsmeldung

Gemäß §26 (1) NÖ BO 2014 wird hiermit der Baubehörde angezeigt, dass mit den Bauarbeiten des unten näher beschriebenen Bauvorhabens begonnen wurde.

- zum Neubau/Zubau*) (Z 1)
- zur Errichtung folgende baulicher Anlagen (Z 2)
- zur Abänderung folgenden Bauwerks (Z 3)
- zur Aufstellung und der Austausch (Z4) – ausgenommen jener, die nach § 16 Abs. 1 Z. 3a meldepflichtig sind – von:
 - Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
 - Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
 - Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
 - Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitäts- oder gewerberechlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sofern sie der Raumheizung von Gebäude, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, dienen;sowie die Abänderung von:
 - Feuerungsanlagen nach lit. C, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden könnte,
 - Mittelgroße Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnte;
- zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 l außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen (Z 5)
- zur Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 auf einem Grundstück im Bauland (Z 6)
- Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken; (Z 7)

- der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten (Z 8)
- Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten. (Z 9)

auf dem Grundstück:

Straße

Nr.

Ort

Parzellen-Nr.:

EZ

KG

bewilligt mit Bescheid:

Zahl

ausgestellt am:

Der Baubeginn erfolgt am:

Baubeginnsanzeige – Hinweise:

Bauführer: Der namhaft gemachte Bauführer muss hiezu gemäß § 25 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 gewerberechtlich oder als Ziviltechniker befugt sein.

Fertigstellung: Sofort nach Vollendung des Bauvorhabens (spätestens 5 Jahre nach Baubeginn) müssen die Fertigstellung angezeigt und die gemäß § 30 Abs. 2 NÖ Bauordnung vorgeschriebenen Unterlagen vorgelegt werden.

Unterschrift(en):
